

Der Bundesminister des Innern

III 6 — 340 004/2

Bonn, den 7. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Pressekonzentration**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dorn, Moersch und
der Fraktion der FDP — Drucksache V/1579 —**

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Bundesbehörden sind für die ständige Beobachtung und Auswertung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Pressekonzentration in der Bundesrepublik zuständig?

Welche Bundesbehörden werten entsprechende Entwicklungen und ihre rechtliche Behandlung im Ausland aus?

Für die ständige Beobachtung und Auswertung von Konzentrationserscheinungen im Bereich der Presse sind zuständig:

der Bundesminister des Innern, soweit Verfassung und Presserecht berührt werden;

der Bundesminister für Wirtschaft für wirtschaftliche Angelegenheiten;

das Bundeskartellamt für kartellrechtliche

und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung für informationspolitische Fragen.

Diese Behörden beobachten auch die entsprechenden Entwicklungen im Ausland einschließlich der in einzelnen Ländern getroffenen Maßnahmen.

Die Lage der Presse im Ausland wird eingehend das zweibändige „Handbuch der Weltpresse“ darstellen, das in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt vom Institut für Publizistik

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Verbindung mit der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Zeitungswissenschaft noch in diesem Jahr herausgegeben werden soll.

2. Welche Bundesbehörden verfügen über öffentliche Mittel des Bundeshaushaltes zur direkten oder indirekten Subventionierung von Presse- oder Verlagsunternehmen bzw. haben das Recht zur Entscheidung über eine Subventionierung?

Welche Kriterien und Richtlinien (Wortlaut) liegen der Vergabe solcher Subventionen zugrunde?

Welche Richtlinien werden bei der Subventionierung aus Titel 0403/300 (sog. „Reptilienfonds“) angewendet?

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen verfügt nach Titel 2702/600 über Mittel des Bundeshaushalts zur Subventionierung von Presse- oder Verlagsunternehmen. Dieser Titel ist vertraulich zu behandeln. Er wird im Deutschen Bundestag nicht offen beraten, sondern von einem hierfür eingerichteten Fünferausschuß erörtert, dem Mitglieder der drei Bundestagsfraktionen angehören.

Andere Bundesbehörden verfügen über keine öffentlichen Mittel des Bundeshaushalts zur direkten Subventionierung von Presse- oder Verlagsunternehmen in Gestalt von Finanzierungshilfen.

Indirekte Subventionen in Form von Einnahmeverzichten werden Presse- oder Verlagsunternehmen als Gebührenvergünstigungen im Postzeitungsdienst gewährt. Diese Vorzugstarife liegen weit unter den Selbstkosten, die der Deutschen Bundespost für ihre Leistungen in diesem Dienstzweig entstehen. Die der Deutschen Bundespost aus den Vorzugstarifen im Postzeitungsdienst entstandenen Kostenunterdeckungen beliefen sich in den Jahren 1958 bis einschließlich 1966 auf über 1,5 Milliarden Mark. Auch im Fernmeldewesen genießt die Presse Gebührenvorteile, die z. B. bei Telegrammen 50 % der normalen Gebühren betragen.

Soweit im Rahmen des Kapitels 04 03 — Presse- und Informationsamt der Bundesregierung — aus Mitteln des Titels 300 (Zur Verfügung des Bundeskanzlers für Förderung des Informationswesens), 309 (Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen) und 315 (Politische Öffentlichkeitsarbeit Ausland) oder aus anderen Titeln des Bundeshaushaltsplanes in Einzelfällen Zuwendungen nach § 64 a RHO gewährt werden, handelt es sich nicht um Subventionen, sondern um Leistungen aus Bundesmitteln, die von der vergebenden Behörde zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Der Vergabe nach § 64 a RHO liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes nach § 64 a RHO“ zugrunde; für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung gelten außerdem die „Besonderen Bewilligungsbedingungen des Presse- und

Informationsamtes für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes nach § 64 a RHO“.

3. Welchen Anteil an der Gesamtauflage und am Gesamtumsatz aller Zeitungs- und Zeitschriftenverlage haben die fünf größten Verlagsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland?

a) Auflage

I. Tageszeitungen

Die verkaufte Gesamtauflage aller Tageszeitungen (ohne Sonntagszeitungen) betragen im ersten Vierteljahr 1967 nach Angaben der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW) 18 049 023 Stück. Davon entfielen 7 486 368 Stück = 41,5 v. H. auf die folgenden fünf größten Verlagsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland:

	verkaufte Auflage 1. Vierteljahr 1967
1. a) Verlagshaus Axel Springer, Hamburg	
„Bild-Zeitung“	4 222 865
„Hamburger Abendblatt“	314 209
b) Die Welt Verlags-GmbH, Hamburg	
„Die Welt“	237 421
c) Ullstein GmbH, Berlin	
„BZB“	330 681
„Berliner Morgenpost“	241 868
d) Mittag — Verlags GmbH u. Co., Düsseldorf	
„Mittag“	260 444
	5 607 488
2. a) Süddeutscher Verlag GmbH, München	
„Süddeutsche Zeitung“	217 656
b) Verlag Die Abendzeitung GmbH u. Co., KG, München	
„Abendzeitung“	183 969
c) Noris Verlag GmbH, Nürnberg	
„8 Uhr-Blatt“	38 286
d) Stuttgarter Nachrichten Verlags-GmbH Stuttgart	
„Stuttgarter Nachrichten“	70 781
	510 692

3. a) Frankfurter Societätsdruckerei GmbH, Frankfurt	
„Abendpost — Nachtausgabe“	143 640
„Frankfurter Neue Presse“	112 205
b) Verlag Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt	
„Frankfurter Allgemeine“	238 495
	<hr/>
	494 340
4. Westdeutsche Allgemeine Verlags GmbH / Zeitungsverlag Ruhrgebiet GmbH, Essen	
„Westdeutsche Allgemeine“	491 695
5. Verlag M. DuMont Schauberg, Köln	
„Kölner Stadt-Anzeiger“	202 864
„Express“	179 289
	<hr/>
	382 153

Die Verlagsunternehmen zu 1, 2 und 3 sind Verlagsgruppen mehrerer rechtlich selbständiger Einzelverlage, die durch gemeinsame Inhaberschaft oder durch unterschiedliche Beteiligungen — nicht unter 25 % — miteinander verflochten sind.

Eine Zeitungsgruppe besonderer Art ist die Konzentration, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Godesberg, in der im ersten Vierteljahr 1967 zwölf Tageszeitungen mit einer verkauften Auflage von 1 235 865 Stück zu einer lockeren Interessengemeinschaft zusammengeschlossen waren.

Für den Anteil der fünf größten Verlagsunternehmen an der verkauften Auflage aller deutschen Tageszeitungen ergibt sich demnach im ersten Vierteljahr 1967 folgendes Bild:

Gesamtauflage aller Tageszeitungen *)	18 049 023 Stück = 100 v. H.
davon	
5 größte Verlagsgruppen	<hr/> 7 486 368 Stück = 41,5 v. H.
1. Springer-Gruppe	= 31,2 v. H.
2. Gruppe Süddeutscher Verlag	= 2,8 v. H.
3. Frankfurter Societät/FAZ	= 2,7 v. H.
4. Westdeutsche Allgemeine Zeitung	= 2,7 v. H.
5. DuMont Schauberg	= 2,1 v. H.
Konzentration GmbH	<hr/> 1 235 856 Stück = 6,8 v. H.
alle übrigen Verlage	9 326 799 Stück = 51,7 v. H.

*) ohne die aktuellen Sonntagszeitungen der Springer-Gruppe
 („Bild am Sonntag“ 2 470 357 Stück
 „Welt am Sonntag“ 402 753 Stück)

II. Publikumszeitschriften

Die Gesamtauflage der Publikumszeitschriften betrug im ersten Vierteljahr 1967 nach IVW 49 745 966 Stück. Von dieser Gesamtauflage entfielen 27 957 872 Stück = 56,1 v. H. auf die nachfolgend aufgeführten fünf größten Verlagsunternehmen (Verlagsgruppen):

	verkaufte Auflage i. Vierteljahr 1967
1. a) Verlagshaus Axel Springer, Hamburg	
„Hör zu“	4 130 103
„Kicker — die Sportrevue“	144 495
b) Deutschen Wochenzeitschriften Verlag GmbH, Dortmund	
„Funk-Uhr“	735 682
c) Das Neue Blatt Verlags-GmbH, Hamburg	
„Das neue Blatt“	1 061 743
„Das grüne Blatt“	340 044
	(3. Vierteljahr 1966)
d) Kindler und Schiermeyer Verlags GmbH, München	
„Bravo“	683 107
„twen“	102 733
„Eltern“	812 925
	<hr/> 8 010 832
2. a) Heinrich Bauer Verlag Hamburg	
„Neue Revue“	1 756 721
„TV — Hören und Sehen“	1 345 697
„Musik Parade“ (inzwischen eingestellt)	112 819
„Neue Post“	1 069 626
„Neue Mode“	712 864
„Praline“	632 057
b) Verlag Th. Martens u. Co. GmbH München	
„Quick“	1 554 473
	<hr/> 7 184 257
3. a) Burda Druck und Verlags-GmbH, Offenburg	
„Bild und Funk“	550 503
„Bunte Illustrierte“	1 544 065
„Freundin“	518 204
„Das Haus“, Ausgabe B	1 915 274
„Lufthansa-Revue“	etwa 450 000
b) Modenverlag Aenne Burda, Offenburg	
„burda-Moden“	1 287 510
	<hr/> 6 265 556

4. a) Gruner + Jahr, GmbH und Co., Hamburg	
„Stern“	1 931 438
„Schöner wohnen“	341 144
„Brigitte“	896 819
„Constanze“	619 531
„Es“ (Neugründung)	
„Die Zeit“	226 151
„Petra“	495 338
b) Capital Verlags-GmbH, Hamburg	
„Capital“	26 619
	<hr/>
	4 537 040
5. a) Jahreszeitenverlag GmbH, Hamburg	
„Für Sie“	1 020 350
„moderne Frau“	433 385
„Programm“	236 652
„zu Hause“ (Neugründung)	
b) Hoffmann und Campe Verlag, Hamburg	
„Merian“	195 382
„Deutschland-Revue“	24 816
	(4. Vierteljahr 1966)
c) Rheinischer Merkur GmbH, Köln	
„Rheinischer Merkur“	49 602
	<hr/>
	1 960 187

In der vorstehenden Aufstellung mußten die Auflagen der genannten Zeitschriften zusammengezählt werden, obwohl diese in vielen Fällen nach ihrem Inhalt nicht vergleichbar sind und auch verschieden häufig erscheinen.

Für den Anteil der fünf größten Verlagsunternehmen an der verkauften Auflage aller deutschen Publikumszeitschriften ergibt sich demnach im ersten Vierteljahr 1967 folgendes Bild:

Gesamtauflage aller Publikumszeitschriften (IVW)	49 745 966 Stück = 100 v. H.
davon	
5 größte Verlagsgruppen	<hr/> 27 957 872 Stück = 56,1 v. H.
1. Springer-Gruppe	= 16,1 v. H.
2. Bauer-Gruppe	= 14,4 v. H.
3. Burda-Gruppe	= 12,6 v. H.
4. Gruner + Jahr	= 9,1 v. H.
5. Ganske-Gruppe	= 3,9 v. H.
alle übrigen Verlage	<hr/> 21 788 094 = 43,9 v. H.

b) U m s a t z

Angaben über den Gesamtumsatz aller Zeitungs- und Zeitschriftenverlage in der Bundesrepublik Deutschland und über den der fünf größten Verlagsunternehmen liegen nicht vor. Soweit Verlage bereit waren, der „Kommission zur Untersuchung der Wettbewerbsgleichheit von Presse, Funk/Fernsehen und Film“ hierüber Angaben zu machen, wird auf den zu erwartenden Bericht dieser Kommission verwiesen.

4. Welchen Anteil am Gesamtvertrieb aller Zeitungen und Zeitschriften haben die fünf größten Vertriebsunternehmen der Bundesrepublik Deutschland?

Welche Kapitalverflechtungen zwischen diesen Vertriebsunternehmen und den in Frage 3 genannten Verlagsunternehmen sind der Bundesregierung bekannt?

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen zur Zeit etwa 120 Pressevertriebsunternehmen. Über die Marktanteile der einzelnen Firmen am Gesamtvertrieb aller Zeitungen und Zeitschriften liegen weder der Bundesregierung noch dem Verband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten e. V., Köln, Angaben vor, da diese Marktanteile zu den Betriebsgeheimnissen der Unternehmen gehören.

Ohne Auskunftspflichtgesetz lassen sich weder Umsatzzahlen noch etwaige Verflechtungen zwischen Vertriebsfirmen und Presseverlagen ermitteln.

5. Welche Angaben über das Verhältnis von Anzeigenerlös zu Vertriebslös, bzw. von Anzeigenerlös zu Herstellungskosten bzw. von Herstellungskosten zur Rentabilitätsentwicklung in Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen der Bundesrepublik sind der Bundesregierung bekannt?

- a) Wie lauten diese Relationen gegenwärtig?
- b) Wie haben diese Relationen sich in den letzten fünf Jahren von Jahr zu Jahr verändert?
- c) Wie lauten diese Relationen bei je einem typischen Verlagsprodukt der überregionalen, der regionalen, der lokalen Tagespresse, der „seriösen“ Wochenzeitungen, der Illustrierten, der Nachrichtenmagazine, der „bunten“ Wochenpresse („Soraya“-Zeitungen) und der Fachzeitschriften?

Über das Verhältnis zwischen Anzeigen- und Vertriebslös von Verlagsunternehmen am Gesamtumsatz im Jahre 1964 unterrichtet eine Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes (Fachserie C Reihe 1 V, Vorbericht 1, Verlagswesen) vom Juni 1966.

Danach ergibt sich folgendes Bild:

I. Zeitungsverlage

Größenklasse der Verlage nach Umsatz		Anteil des Vertriebs- erlöses in %	Anteil des Anzeigen- erlöses in %
120 000	bis 500 000	31,8	49,7
500 000	bis 1 Million	40,7	37,6
1 Million	bis 2 Millionen	34,8	45,7
2 Millionen	bis 5 Millionen	38,2	47,0
5 Millionen	bis 10 Millionen	35,9	48,3
10 Millionen	bis 25 Millionen	34,2	56,0
25 Millionen	bis 100 Millionen	28,3	59,7

II. Verlage wissenschaftlicher Fachzeitschriften sowie unterhaltender Zeitschriften und Broschüren

10 000	bis 100 000	54,8	39,2
100 000	bis 500 000	51,5	44,2
500 000	bis 1 Million	52,3	40,5
1 Million	bis 2 Millionen	49,2	40,0
2 Millionen	bis 5 Millionen	59,9	32,4
5 Millionen	bis 10 Millionen	44,9	47,2
10 Millionen	bis 250 Millionen	43,1	46,9

Amtliche Angaben über das Verhältnis zwischen Anzeigenerlös und Herstellungskosten bzw. zwischen Herstellungskosten und Rentabilitätsentwicklung liegen bisher weder für sämtliche Zeitungs- und Zeitschriftenverlage noch für einzelne Verlagsunternehmen oder einzelne Verlagserzeugnisse vor.

6. Welche Zahlenangaben (Auflagenhöhe, Umsatz) über regionale bzw. lokale Monopolstellungen einzelner Presseverlage (z. B. in Berlin, Hamburg, München etc.) im Verhältnis zur restlichen regionalen oder lokalen Presse stehen der Bundesregierung zur Verfügung?

Im Jahre 1954 waren in 85 kreisfreien Städten und Landkreisen (= 15,3 v. H. aller Kreise) lokale oder regionale Zeitungen ohne lokale oder regionale Mitbewerber. Die Zahl dieser Kreise hat sich bis zum Januar 1967 auf 129 (= 22,8 v. H. aller Kreise) erhöht.

In folgenden größeren Städten der Bundesrepublik Deutschland wurde Anfang 1967 nur eine örtliche Zeitung angeboten:

Bremen:	Bremerhaven
Niedersachsen:	Lüneburg
	Stade
	Oldenburg

Hessen:	Marburg Wetzlar Limburg
Rheinland-Pfalz:	Mainz Koblenz Worms
Baden-Württemberg:	Ulm Tübingen
Bayern:	Augsburg Straubing Landshut Deggendorf Passau Rosenheim Memmingen

Hinzu kommen mit Kassel und Wiesbaden zwei Städte, in denen die beiden dort bestehenden Zeitungen von demselben Verlag (Verlagsgruppe) herausgegeben werden.

In den Kreisen und Städten, in denen nur eine lokale oder regionale Tageszeitung verbreitet wird, besteht demnach ein Monopol der Tagespresse für die lokale oder regionale Berichterstattung.

In Berlin, Hamburg und München erscheinen dagegen mehrere regionale oder lokale Zeitungen, die im Wettbewerb miteinander stehen. Dort gibt es also kein Monopol, wohl aber wie in vielen anderen Orten nach der Auflage ein erhebliches Übergewicht einzelner Verlagsgruppen oder Verlage. Ob und in welchem Umfange diese Unternehmen am Verlagsort marktbeherrschend sind, ließe sich nur feststellen, wenn bekannt wäre, welcher Teil der jeweiligen Gesamtauflage am Ort, welcher außerhalb verbreitet wird. Ausreichende Angaben darüber liegen nicht vor. Lediglich für Berlin wird man annehmen können, daß die dort erscheinenden Tageszeitungen durchweg am Ort vertrieben werden. Für Berlin ergibt sich demnach folgendes:

Tageszeitungen mit mindestens sechsmal wöchentlichem Erscheinen		verkaufte Auflage 1. Vierteljahr 1967	v. H.
1. a)	„BZ“	330 681	
	b) „Berliner Morgenpost“	241 868	
	c) „Bild-Zeitung“ (Ausgabe Berlin)	126 652	
	d) „Die Welt“ (Ausgabe Berlin)	etwa 26 000	
		725 201	= 69,4 v. H.
2. a)	„Telegraf“	84 218	
	b) „nacht-depesche“	49 909	
		134 127	= 12,8 v. H.

3. „Der Tagesspiegel“	91 510	=	8,7 v. H.
4. „Der Abend“	69 835	=	6,7 v. H.
5. „Spandauer Volksblatt“	25 173	=	2,4 v. H.
	1 045 846	=	100,0 v. H.

7. In was für einem Verhältnis steht der Auflagenanteil derjenigen Tageszeitungen, die den Leser relativ vollständig und ausgewogen über politische Ereignisse unterrichten, zu dem Auflagenanteil der Tageszeitungen, die den Leser nur sehr eingeschränkt, punktuell über politische Ereignisse unterrichten?

Ergeben sich für die Bundesregierung aus einem derartigen Vergleich Kriterien für gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutz der Pressefreiheit?

Die Bundesregierung sieht es nicht als ihre Aufgabe an, Zeitungen nach der Vollständigkeit und Ausgewogenheit des von ihnen dargebotenen Stoffes zu bewerten. Außerdem könnten sich gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutz der Pressefreiheit nicht auf solche Erwägungen stützen, weil innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung allen Presseorganen das Grundrecht der Pressefreiheit garantiert ist.

8. Welche gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleinerer und mittlerer Tageszeitungen erwägt die Bundesregierung?

Hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Maßnahmen für praktikabel, durch die den genannten Unternehmen Modernisierungsinvestitionen und damit Rentabilitätsverbesserungen und Kostensenkungen erleichtert werden?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat am 8. März 1967 die Einsetzung einer Kommission mit der Aufgabe beschlossen,

1. die Ursachen für die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Presseunternehmen,
2. die Folgen der Konzentration im Pressewesen für die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland

zu untersuchen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Diese Kommission wird noch im laufenden Jahr aufgrund ihrer Untersuchungen der Bundesregierung gegebenenfalls konkrete Vorschläge unterbreiten.

Die konstituierende Sitzung der Kommission hat am 6. Juni 1967 stattgefunden.

Bundesregierung und Bundestag erwarten, daß der Bericht der Kommission bereits am 1. Oktober 1967 vorliegt.

9. Hält die Bundesregierung bei der jetzigen Verlagsstruktur und der tendenziellen Entwicklung dieser Struktur (entsprechend Fragen 3, 4 und 6) die Freiheit der Wahl des Arbeitsplatzes durch Journalisten und Redakteure in der Bundesrepublik für gewährleistet.

Wenn ja, welches Kriterium hält die Bundesregierung für entscheidend für den Beginn einer Beschränkung der Freiheit der Arbeitsplatzwahl im journalistischen Bereich?

Die gegenwärtige Struktur der Presse beeinträchtigt noch nicht die Freiheit der Journalisten und Redakteure, ihren Arbeitsplatz zu wählen.

Die freie Wahl des Arbeitsplatzes könnte jedoch bei fortschreitender Konzentration in Frage gestellt werden. Deshalb wird es auch Aufgabe der von der Bundesregierung berufenen Sachverständigenkommission sein, sich mit den Folgen der Pressekonzentration für die Berufsfreiheit der Journalisten zu befassen.

10. Sieht die Bundesregierung konkrete Gefahren für die Pressefreiheit in der Bundesrepublik?

Hält die Bundesregierung die Verringerung der Zahl selbständiger Tageszeitungsredaktionen für eine solche Gefährdung der Pressefreiheit?

Bei welcher zahlenmäßigen Grenze oder durch welche sonstigen Kriterien würde die Bundesregierung eine Gefährdung der Pressefreiheit in der Bundesrepublik als gegeben ansehen und sich zum Eingreifen verpflichtet halten?

Das Grundrecht der Pressefreiheit ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht bedroht. Bei weiterem Wegfall selbständiger Tageszeitungen könnten sich jedoch im Bereich der Presse Meinungsmonopole bilden, so daß die Pressefreiheit dadurch gefährdet wäre. Gesetzgeberische Gegenmaßnahmen wird die Bundesregierung jedoch erst dann erwägen, wenn der Bericht der von ihr berufenen Sachverständigenkommission vorliegt und zu entsprechenden Schlußfolgerungen veranlaßt (vgl. auch Antwort auf Nr. 8 der Anfrage).

11. Welche Untersuchungsergebnisse zum Thema Pressekonzentration in der Bundesrepublik stehen der Bundesregierung bereits zur Verfügung?

An was für Untersuchungen wird noch gearbeitet?

Welche der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen sind von der Bundesregierung veranlaßt oder werden mit ihrer Beteiligung geführt?

Welche anderen Investitionen oder Auftraggeber haben weitere Untersuchungen in diesem Bereich veranlaßt?

Welche Berichte und Untersuchungen werden der Bundesregierung bis wann vorliegen?

Welche Untersuchungen nennenswerter Bedeutung über vergleichbare Entwicklungen im Ausland liegen der Bundesregierung bereits vor bzw. werden ihr bis wann vorliegen?

Welche Untersuchungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

- a) Helmut Arndt: Die Konzentration in der Presse und die Problematik des Verlegerfernsehens. Frankfurt/Main 1967.

Pressestatistische Untersuchungen von Walter J. Schütz zur redaktionellen und verlegerischen Struktur und zur Zeitungsdichte, veröffentlicht in der Zeitschrift „Publizistik“, Jg. 1966, Heft 1 und 3.

Untersuchungen im Auftrag des DJV, veröffentlicht als Walter Wegner: Konzentration im Pressewesen. Beilage zu „Der Journalist“, Heft 4/1966.

Wolfgang Höpker: Deutschland — deine Presse. In: „Christ und Welt“, Nr. 7, 8, 9/1966 (auch als Sonderdruck).

Günter Böddeker: 20 Millionen täglich. Wer oder was beherrscht die deutsche Presse? Oldenburg 1967.

- b) Die Bundesregierung hat am 22. Oktober 1964 die Bildung einer „Kommission zur Untersuchung der Wettbewerbsgleichheit von Presse, Funk/Fernsehen und Film“ beschlossen. Die Erhebungen der Kommission sind inzwischen abgeschlossen; der Bericht der Kommission wird voraussichtlich im Juli 1967 vorliegen.

Die Bundesregierung hat am 8. März 1967 die Einsetzung einer Kommission beschlossen, die

1. die Ursache für die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Presseunternehmen,
2. die Folgen der Konzentration im Pressewesen für die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland

untersuchen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge unterbreiten soll. Die Untersuchung soll noch vor Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.

Die Untersuchungsergebnisse bei der Kommission werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der Deutsche Presserat führt zur Zeit eine Bestandsaufnahme der deutschen Presse durch. Das Ergebnis wird voraussichtlich im August dieses Jahres vorliegen.

- c) Der Bundesregierung liegen folgende Berichte über die Lage der Presse in Großbritannien vor:

„Shawcross Report“ (Royal Commission on the Press 1961 — 1962) London 1962.

Bericht der Economist Intelligence Unit.

Bericht der Monopolies Commission vom 20. Dezember 1966.

Lücke

**Allgemeine Bewilligungsbedingungen
für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes nach § 64 a RHO**

1. (1) Die Zuwendungsmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

(2) Die für das laufende Rechnungsjahr ausgesprochene Bewilligung einer Zuwendung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluß des Rechnungsjahres vorliegen.

(3) Die Zuwendungsmittel sind entsprechend dem vorgelegten aufgegliederten Kostenanschlag zu verwenden. Ersparnisse bei einer Position dürfen nur mit Zustimmung der Behörde für Zwecke einer anderen Position verwendet werden. Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
2. Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen und mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinsfuß der Bank deutscher Länder zu verzinsen; etwa aufgelaufene Habenzinsen sind in jedem Falle abzuführen.
3. Stellen, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan bewirtschaften, haben die Zuwendungen in ihren Haushaltsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig in ihrer Haushaltsrechnung nachzuweisen und den rechnungsmäßigen Nachweis so zu gestalten, daß die Mittelverwendung an Hand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
4. Der Empfänger der Zuwendung hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der RKO und der RRO einzurichten, sofern er nicht seine Bücher nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung führt oder soweit nicht in besonderen Bewilligungsbedingungen Abweichendes bestimmt wird. Auch bei kaufmännischer Buchführung hat der Empfänger die Ausgabebelege sachlich und rechnerisch festzustellen. Mit der Bescheinigung „Sachlich richtig und festgestellt“ bestätigt er die im Beleg enthaltenen tatsächlichen Angaben und die Angaben, die sich auf eine Berechnung gründen. Auch wird damit bescheinigt, daß die Ausgabe notwendig war.
5. Wenn Gegenstände, die mit Zuwendungsmitteln erworben werden, nach besonderen Bewilligungsbedingungen in das Eigentum des Bundes übergehen, hat der Zuwendungsempfänger sie treuhänderisch für den Bund zu verwalten und ist für ihre pflegliche Behandlung verantwortlich. Er hat sie in eine Bestandsliste aufzunehmen und in diese alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Zugängen sind in der Liste und auf den Belegen gegenseitige Hinweise anzubringen. Abgänge sind in der Liste zu begründen. Ein Doppelstück der Liste ist mit dem Verwendungsnachweis (Nr. 6) der Verwaltung vorzulegen. Bei Gegenständen, die ganz oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen des Bundes beschafft sind, aber nicht in das Eigentum des Bundes übergehen, gelten die Sätze 2—5 entsprechend.
6. (1) Die Verwendung der Zuwendungsmittel ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 2 Monaten nach Abschluß der Arbeiten oder Aufgaben, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen. Sind die Arbeiten oder Aufgaben nicht bis zum Ende des Rechnungsjahres abgeschlossen, so ist binnen 2 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres über die in diesem Rechnungsjahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung.

(3) In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. War die Zuwendung zur teilweisen Deckung der Ausgaben des Empfängers bestimmt, so haben sich die Darlegungen unter Aufgliederung der Gesamteinnahmen und der Gesamtausgaben auch auf die Höhe des Gesamtaufwandes sowie auf die Aufbringung der übrigen Mittel zu erstrecken.

(4) Die zahlenmäßige Nachweisung über die Verwendung der Mittel ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen; die Ausgaben sind in persönliche Verwaltungsausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und sonstige Ausgaben in gleicher Weise wie im Kostenanschlag zu gliedern. In dieser Nachweisung muß ersichtlich gemacht werden, wann, an wen, zu welchem Zweck, für welchen Zeitraum und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Bei Zuwendungen an Empfänger mit kaufmännischer Buchführung ist die zahlenmäßige Nachweisung möglichst dem Kontenplan des Empfängers anzupassen. Im Regelfalle sind Bilanzen und Gewinn-

und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen beizufügen. Zur Nachweisung gehören die Belege über die Einzelzahlungen. Wird ausnahmsweise auf die Vorlegung der Belege verzichtet, so bleibt vorbehalten, sie jederzeit zur Prüfung anzufordern.

(5) Hat der Empfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt, oder von dritter Seite Mittel erhalten, so hat sich die zahlenmäßige Nachweisung auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken. Dient die Zuwendung aus Bundesmitteln zur Deckung der gesamten Ausgaben des Empfängers oder eines nicht abgegrenzten Teiles seiner Ausgaben, so hat sich die zahlenmäßige Nachweisung auf alle Einnahmen und Ausgaben des Empfängers zu erstrecken.

(6) Bei einem Zwischennachweis (Abs. 1 Satz 2) genügt an Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

(7) Ist der Empfänger der Zuwendung ermächtigt, Mittel an dritte Stellen zur Erfüllung des Verwendungszweckes weiterzugeben, so hat er die Weitergabe davon abhängig zu machen, daß diese Stellen ihm einen Verwendungsnachweis nach Absatz 1 bis 5 erbringen. Diesen Nachweis hat er seinem Gesamtnachweis beizufügen.

(8) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Verwaltung, unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche nach Nr. 2, berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

7. Die Verwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten für die Heranziehung des Beauftragten trägt der Empfänger, soweit nichts anderes bestimmt wird.
8. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen. Soweit er es für die Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann er die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Zuwendung erstrecken.
9. In den Fällen der Nr. 6 Abs. 7 hat der Empfänger bei der Weitergabe von Mitteln die Prüfungsrechte nach Nr. 7 und 8 für die Verwaltung und den Bundesrechnungshof auszubedingen.

**Besondere Bewilligungsbedingungen
des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes nach § 64 a RHO**

Gegenüber dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung sind neben den allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Verwendung von Zuwendungsmitteln und deren Nachweis folgende weitere Vorschriften zu beachten:

1. Für einen und denselben Zweck dürfen Zuwendungsmittel nicht bei verschiedenen Bundesbehörden beantragt werden.
2. Bei Zuwendungen zur Herausgabe von Druckschriften ist dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung eine angemessene Zahl von Freixemplaren zur Verfügung zu stellen.
3. Gegenstände, die aus Zuwendungsmitteln erworben werden und im Einzelfall einen höheren Wert als 200,— DM haben, sind von dem Zuwendungsempfänger an den Bund (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung) zu übereignen und auf seine — des Zuwendungsempfängers — Kosten zum vollen Zeitwert (Ersatzwert) zugunsten des Bundes gegen Feuer, Diebstahl und, soweit der Bund als Eigentümer in Schadensfällen in Anspruch genommen werden könnte, auch gegen Haftpflicht zu versichern. Der Nachweis der Versicherung ist zusammen mit einer Aufstellung der erworbenen Gegenstände, die u. a. eine genaue Bezeichnung jedes angeschafften Gerätes und dessen Kaufpreis enthalten muß, und einer entsprechenden Übereignungserklärung dem Verwendungsnachweis jeweils in doppelter Ausfertigung beizufügen (vgl. auch Ziff. 5 der allgemeinen Bewilligungsbedingungen).
4. Soweit die Fertigstellung des Verwendungsnachweises bis zu dem festgesetzten Termin aus besonderen Gründen nicht möglich sein sollte, ist Fristverlängerung unter Darlegung der Verzögerungsgründe rechtzeitig zu beantragen.
5. Bei Zuwendungen an Empfänger mit kaufmännischer Buchführung ist die zahlenmäßige Nachweisung möglichst dem Kontenplan des Empfängers anzupassen. Auf Verlangen sind dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, ergänzende Unterlagen u. dgl. vorzulegen.
6. Die Bundesbehörden sind angewiesen, Zuwendungen an Empfänger, die den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß führen oder nicht rechtzeitig vorlegen, zu sperren und überhaupt regelmäßige Überweisungen von Zuwendungen von der regelmäßigen Vorlage ordnungsgemäßer Verwendungsnachweise abhängig zu machen. Überweisungen von Zuwendungsbeträgen können demgemäß nur erfolgen, soweit für etwaige vorherige Zuwendungen ordnungsmäßige Verwendungsnachweise rechtzeitig vorgelegt worden sind.
7. Alle Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Aus den Belegen müssen einwandfrei Gegenstand und Höhe der Ausgabe sowie der Empfänger und seine Anschrift zu ersehen sein. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht ohne weiteres ersichtlich ist, sind zu erläutern. Pauschale Ausgaben, wie etwa „Unkosten für Vorbereitungen“ sind unzulässig. Anteilige Kosten sollen grundsätzlich nicht verrechnet werden; soweit dies jedoch in begründeten Ausnahmefällen notwendig ist, bedürfen sie einer eingehenden Erläuterung unter Nachweis der Gesamtausgabe.
8. Die Originalbelege sind grundsätzlich dem Verwendungsnachweis beizufügen. Soweit die Belege von dem Zuwendungsempfänger für seine Buchführung benötigt werden, und deshalb von ihm nicht für die Dauer abgegeben werden können, werden sie auf Antrag nach Prüfung zurückgesandt. Ist das Belegmaterial zu umfangreich und seine örtliche Prüfung in den Bewilligungsvereinbarungen vorgesehen, wird auf die Beifügung dieser Belege zum Verwendungsnachweis zunächst verzichtet.
9. Wird die Zuwendung für die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Informationstagungen u. dgl. gewährt, ist dem sachlichen Bericht eine Aufstellung beizufügen, die in zeitlicher Reihenfolge Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung, die Themen der Vorträge und die Namen der Vortragenden sowie die Anzahl der Teilnehmer an den einzelnen Veranstaltungen enthält.
10. Honorare dürfen aus Zuwendungsmitteln nur gezahlt werden, soweit sie im Finanzierungsplan des Antrages angegeben und damit oder anderweitig in dem Bewilligungsbescheid genehmigt sind.
11. Skontoabzüge, die für Begleichungen von Rechnungen in einer bestimmten Zeit eingeräumt werden, sind stets auszunutzen.
12. Ausgaben für Taxifahrten müssen auf den Belegen für jede einzelne Fahrt mit Ziel und

Zweck erläutert und stichhaltig begründet werden.

13. Reise- und Fahrkosten sind grundsätzlich an Hand von Reisekostenabrechnungen nachzuweisen. In diese Abrechnungen sind auch alle anderen Ausgaben, die anlässlich der Reisetätigkeit anfallen, einzuschließen.

Bei der Vergütung der Reisekosten in Form von Tage- und Übernachtungsgeldern ist zu beachten, daß

- a) die Zuweisung in eine der Reisekostenstufen des Reisekostengesetzes sich nach der Höhe des Einkommens vergleichbarer Angestellter des öffentlichen Dienstes richtet,
- b) über die Reisekostenstufe II (Tagegeld = 19,— DM, Übernachtungsgeld = 16,— DM) grundsätzlich nicht hinausgegangen werden soll,
- c) bei einer Reise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, daß Tagegeld bei einer Abwesenheit von
mehr als 6 bis 8 Stunden nur in Höhe von 0,3
mehr als 8 bis 12 Stunden nur in Höhe von 0,5
des vollen Satzes gezahlt werden darf,
- d) die genaue Uhrzeit der Abfahrt vom und der Ankunft am Wohnort in der Reisekostenabrechnung anzugeben ist.

Für Fahrten sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Werden in eingehend zu begründenden Ausnahmefällen Fahrten im eigenen Personenkraftwagen ausgeführt, kann die Entschädigung ohne Rücksicht auf Größe und Antriebsstärke des Kraftwagens nur bis zu 0,16 DM je km anerkannt werden.

Bei der Inanspruchnahme von Autobussen muß aus der Rechnung die Zahl der Sitzplätze, der Kilometerpreis sowie die Anzahl der gefahrenen Kilometer zu ersehen sein.

14. Etwa angelaufene Haben-Zinsen aus dem Zuwendungsbetrag dürfen nicht mit verrechnet

werden, sondern sind in jedem Fall dem Presse- und Informationsamt unverzüglich anzuzeigen und abzuführen.

15. Die Zuwendungen des Bundes sind entsprechend dem vorgelegten aufgegliederten Kostenanschlag zu verwenden und abzurechnen.

Ergibt sich bei der Durchführung oder Abrechnung einer Maßnahme, daß innerhalb des ursprünglich vorgelegten aufgegliederten Kostenanschlages bei einer Position Ersparnisse erzielt wurden, so dürfen diese nur mit Zustimmung des Presse- und Informationsamtes für Zwecke einer anderen Position dieses Kostenanschlages verwendet werden.

Ergibt sich bei der Abrechnung einer Maßnahme, daß gegenüber dem ursprünglich vorgelegten Kostenanschlag Ersparnisse erzielt worden sind, so ist dieser Einsparungsbetrag als eine im Rahmen des ursprünglichen Finanzierungsplanes nicht verwendbare Zuwendung anzusehen und zurückzugeben. (Postscheckkonto Köln 866 00 „Zugunsten des Presse- und Informationsamtes“)

Der herauszugebende Betrag ist zuerst auf den Bund und auf die nach dem Finanzierungsplan beteiligten Länder entsprechend der Höhe ihrer Zuwendungen aufzuteilen. Dabei sind Zuschüsse von Darlehen zu berücksichtigen.

Der Zuwendungsempfänger hat die im Kostenanschlag vorgesehenen Eigenmittel voll einzusetzen; er wird am Einsparungsbeträge nicht beteiligt.

16. Bei Wegfall der Voraussetzungen, für welche die Zuwendungen bewilligt wurden, ist dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung umgehend Mitteilung zu machen.

17. Abweichungen von den vorgeschriebenen allgemeinen und diesen sowie den sonstigen besonderen Bewilligungsbedingungen und -vereinbarungen sind nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung zulässig.